

ENTSORGUNGSRGLEMENT

Gemeinde Döttingen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
23. November 1994

INHALTSVERZEICHNIS

§		Seiten
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4 - 5
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Ablagerungen	4
4	Zuständigkeit	4
5	Unterstützung	5
6	Benutzungspflicht	5
7	Oeffentliche Abfallkörbe	5
8	Verbrennen	5
9	Kompostierung	5
	II. ABFUHREN	6 - 8
a)	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
10	Bediente Strassen	6
11	Bereitstellung	6
b)	<u>Kehrichtabfuhr</u>	
12	Umfang	7
13	Organisation	7
14	Bereitstellungsart	7
c)	<u>Grünabfuhr</u>	
15	Umfang	8
16	Organisation	8
17	Bereitstellungsart	8
d)	<u>Weitere Spezialabfahren</u>	
18	Umfang	8
19	Organisation	8
20	Sonderabfälle	8
	III. SAMMELSTELLEN	9
21	Arten	9
	IV. FINANZIERUNG	9 - 10
22	Grundsatz	9
23	Bemessungsgrundlagen	9
24	Gebührenbezug	10

§		Seiten
	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10 - 11
25	Rechtsschutz	10
26	Vollstreckung	10
27	Strafbestimmungen	10
28	Aenderungen	10
29	Inkrafttreten	11

ANHANG Gebührenordnung

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

das nachstehende

ENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

ZWECK

Dieses Reglement bezweckt:

- bewussteres Einkaufen durch den Konsumenten.
- die Reduktion der anfallenden Kehrrichtmengen.
- die Förderung der Wiederverwertung der Abfälle durch getrenntes Einsammeln.
- die umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfälle.
- die Aufteilung der Kosten für die Entsorgung nach dem Verursacherprinzip.

§ 2

GELTUNGS-
BEREICH

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Strassenabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

ABLAGE-
RUNGEN

Ablagerungen jeglicher Art von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald, Feld und Gewässern sowie anderen Anlagen sind verboten.

§ 4

ZUSTÄN-
DIGKEIT

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 5

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen oder Einrichtungen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen, beteiligen.

UNTER-
STÜTZUNG

§ 6

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

BENÜTZUNGS-
PFLICHT

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 die direkte Anlieferung in die entsprechende Entsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben.

⁴ Abfälle für die Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Döttingen bereitgestellt werden.

§ 7

¹ Die Bauverwaltung sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, öffentlichen Anlagen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder ähnlichem benützt werden.

OEFFENT-
LICHE
ABFALL-
KÖRBE

§ 8

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist untersagt.

² Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

VERBRENNEN

§ 9

¹ Die Gemeinde kann alleine oder allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten oder betreiben.

² Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

KOMPOS-
TIERUNG

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

BEDIENTE
STRASSEN

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit den Kehrlichfahrzeugen werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Orts teilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 11 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen;
- Strassen mit Gefälle von über 20 %;
- Strassen, die infolge Bauarbeiten und dergleichen vorübergehend nicht befahren werden können und für schwere Motorfahrzeuge gesperrt sind.

§ 11

BEREIT-
STELLUNG

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhaussiedlungen oder Geschäftshäuser kann der Gemeinderat die Bereitstellung separater Container verlangen.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrlichsäcken bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁴ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 12

UMFANG

Der Kehrichtabfuhr können die regelmässig anfallenden Siedlungsabfälle mitgegeben werden. Davon ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2, Abs. 3);
- flüssige, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Möbelposten aus Haushaltsauflösungen usw.;
- Sperrgüter.

§ 13

ORGANISATION

Abfuhrtage und Abfuhrwege werden vom Gemeinderat in einem separaten Plan festgelegt.

§ 14

BEREITSTELLUNGSART

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken oder Gebinden, mit den jeweils gültigen Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind Container zu verwenden. Die Abfälle sind darin in Kehrichtsäcken, mit den jeweils gültigen Gebührenmarken versehen, zu deponieren. Wahlweise können anstelle der Sackgebührenmarken auch Containerplomben verwendet werden.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Containern bereitzustellen. Für die von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 12 verwiesen. Die Container sind mit den jeweils gültigen Gebührenplomben zur Abfuhr bereitzustellen.

⁴ Kleinsperrgut mit Ausmassen von höchstens 0.7 x 0.7 x 1.2 m und maximal 25 kg Gewicht ist in verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 15

UMFANG

¹ Kompostierbare Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 9 Abs. 2 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Ueber die kompostierbaren Abfälle orientiert ein separates Merkblatt der Gemeinden.

§ 16

ORGANISATION

Die Termine der Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 17

BEREITSTELLUNGSART

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind nur in den, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern oder in verschnürten Bündeln bereitzustellen. Sie müssten mit den jeweils gültigen Gebührenplomben versehen sein.

² Die Gemeinde kann der Bevölkerung zusätzlich ein Häckselservice anbieten.

d) Weitere Spezialabfahren

§ 18

UMFANG

¹ Nach Bedarf werden von den Gemeinden Spezialabfahren (z.B. Papier, etc.) durchgeführt.

² Hauskehricht, wiederverwertbare Stoffe sowie Sonderabfälle dürfen diesen Spezialabfahren nicht mitgegeben werden.

§ 19

ORGANISATION

Die Abfuhrtage sowie die Detailanforderungen an diese Spezialsammlungen werden in einem speziellen Abfuhrkalender mit Merkblatt publiziert.

§ 20

SONDERABFÄLLE

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind ausschliesslich bei den Verkaufsstellen zurückzugeben (z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farben, Lösungsmittel, etc.).

² Abfälle und Rückstände in jeder Form die wegen ihrer Zusammensetzung oder in ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

III. SAMMELSTELLEN

§ 21

¹ Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Altöl, Aluminium, übrige Metalle, etc. können separate Sammelstellen angeboten werden. Die Bevölkerung ist angehalten, sämtliche wiederverwertbaren Abfälle zu trennen und in den dafür bereit gestellten Sammelstellen zu entsorgen. ARTEN

² Für weitere Abfallarten kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen nicht in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden.

⁵ Das Ablagern und Deponieren in gemeindeeigenen Aussensammelstellen kann werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Die Ablagerung und das Deponieren in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle "Langgraben" können dem separaten Merkblatt der Gemeinde entnommen werden.

⁶ Es dürfen nur die in den Sammelstellen angebotenen Artikel deponiert werden.

IV. FINANZIERUNG

§ 22

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen der Abfallbeseitigung der Gemeinde decken. GRUNDSATZ

² Zur Deckung der Entsorgungskosten werden Grund-, Sack- und Grünabfuhrgebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

³ Die Gebührentarife können vom Gemeinderat je nach Kostenentwicklung neu festgelegt werden. Grundlage ist dabei der effektive Kostenaufwand der Abfallentsorgung.

⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Gemeinde stellt für die Grünabfuhr die Behälter zur Verfügung.

§ 23

BEMESSUNGS-
GRUNDLAGEN

¹ Die Gebühren werden pro Sack, Bündel, Stück oder pro Container erhoben.

² Die Höhe der Gebühren wird in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese Steuer wird zu den jeweils gültigen Ansätzen zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 24

GEBÜHREN-
BEZUG

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Grundgebühren, Gebührenmarken sowie Containerplomben.

² Die Grundgebühren werden jeweils per 30. September in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

³ Die Gebührenmarken sind gut sichtbar auf den zu entsorgenden Säcken, Gebinden, etc., aufzukleben.

⁴ Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁵ Die neuen Ansätze sind jeweils in den Budgetbemerkungen aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

RECHTS-
SCHUTZ

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 26

VOLL-
STRECKUNG

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 27

STRAFBE-
STIMMUNGEN

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet. Allfälliger Entsorgungsaufwand wird separat belastet. Für das Verfahren gilt § 112 das Gesetz über die Einwohnergemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 28

AENDERUN-
GEN

Artikel dieses Reglementes können, soweit sie keine finanziellen Auswirkungen haben, durch den Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden. Bestimmungen über finanzielle Belange (exklusiv Gebührenänderungen) sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

INKRAFT-
TRETEN

Das Kehrichtreglement vom 16. Dezember 1992 wird auf diesen Termin ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 1994.

Für die Einwohnergemeinde

Der Gemeindeammann:

Anton Ackermann

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Lütold

GEBÜHRENORDNUNG

zum Entsorgungsreglement der Gemeinde Döttingen
gültig ab 01. Januar 2011
(mit Ergänzungen Gebinde-Grössen per 1.1.2022)

A. Grundgebühren

gemäss § 22 Abs. 2

-	Wohnungen pro Haushaltung	SFr.	55.00
-	Gewerbe- und Industriebetriebe pro Container	SFr.	55.00
-	Kleingewerbe (max. 200 Liter pro Woche)	SFr.	55.00

B. Sackgebühren

gemäss § 22 Abs. 2

a)	Kehrrichtsäcke:		
	17-Liter	SFr.	1.50
	35-Liter	SFr.	2.90
	60-Liter	SFr.	4.40
	110-Liter	SFr.	8.50
b)	Gebührenmarken		
	Sperrgüter		
	pro Stück oder Bündel	SFr.	8.40
c)	Containerplomben für eine Leerung		
	600-Liter Inhalt	SFr.	35.00
	800-Liter Inhalt	SFr.	47.50

C. Grünabfuhrgebühren

gemäss § 22 Abs.2

a)	pro Gebinde oder Bündel bis max. 80 Liter	SFr.	3.00
b)	Containerplomben:		
	- 120/140-Liter Inhalt (1 Plombe à SFr. 4.00)	SFr.	4.00
	- 240-Liter Inhalt (2 Plomben à SFr. 4.00)	SFr.	8.00
	- 360-Liter Inhalt (3 Plomben à SFr. 4.00)	SFr.	12.00
	- 660-Liter Inhalt (1 Plombe à SFr. 20.00)	SFr.	20.00
	- 770/800-Liter Inhalt (1 Plombe à SFr. 20.00 + 1 à SFr. 4.00)	SFr.	24.00
	oder Jahresvignette:		
	- 120/140-Liter Inhalt (1 Vignette à SFr. 65.00)	SFr.	65.00
	- 240-Liter Inhalt (2 Vignetten à SFr. 65.00)	SFr.	130.00
	- 360-Liter Inhalt (3 Vignetten à SFr. 65.00)	SFr.	195.00
	- 660-Liter Inhalt (1 Vignette à SFr. 370.00)	SFr.	370.00
	- 770/800-Liter Inhalt (1 Vignette à SFr. 370 + 1 à SFr. 65.00)	SFr.	435.00

Die vorerwähnten Gebühren gemäss B + C verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.